

Vorlesung
“Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen”

Übungsfall 10: Schadensersatz und Aufwendungsersatz (nach BGHZ 87, 104):

K kauft beim Baustoffhändler V Dachziegel zum Preis von 3000.- €. Mit diesen Ziegeln läßt er vom Dachdeckermeister D das Dach seines Neubaus eindecken. Kurze Zeit später entdeckt er, daß die Ziegel aufgrund eines Materialfehlers nicht witterungsfest sind und porös werden, was für V allerdings nicht erkennbar war. Er fordert V auf, neue Ziegel zu liefern und die alten Ziegel abzudecken. V verweigert dies, weil er den Mangel nicht zu vertreten habe.

Nachdem eine von K gesetzte (angemessene) Frist fruchtlos abgelaufen ist, läßt K das Dach von D ab- und neu eindecken. Durch die hierdurch eingetretene weitere Verzögerung muß das von K geplante Richtfest zunächst ausfallen, das bei fristgerechter Nachlieferung termingerecht hätte stattfinden können. Die von K hierzu bestellte Blaskapelle "D'Almarösler" verlangt allerdings dennoch die vereinbarte Vergütung von 500.- €.

K verlangt von V Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Dachziegel, die Kosten für das erstmalige Decken und Abdecken des Daches sowie die an die "Almarösler" gezahlte Vergütung von 500.- €.

Zu Recht?

Literatur (Auswahl):

Lorenz/Riehm, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht Rn. 222 ff (Aufwendungsersatz) Rn. 413 ff, 524 (Rücktrittsrecht, Erfüllungsort)

Zum Überblick:

Lorenz/Riehm, JuS Lern CD Zivilrecht I Rn. 178 ff (Rechtsfolgen des Rücktritts)



Erreichbar auch über JuS-online (Modul JuS-Studium): www.jus.beck.de